Vertrags-Nr.:	
Aktenzeichen:	9j6-2025-0012-PB 3

Projektbezeichnung

Rahmenvertrag Prüfingenieurleistungen Hessen Mobil **-Aufgabenbereich Massivbau-**

Zwischen

Land Hessen

vertreten durch [Bauamt]

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden

- Dezernat PB 3 -

in [Straße, Ort]

Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Rahmenvertrag

geschlossen:

§ 1
Gegenstand des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag wird im Zusammenhang mit einem Open-House-Verfahren mit jedem Unternehmen geschlossen, das die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Ein Vertragsabschluss ist während der Laufzeit des Open-House-Verfahrens jederzeit zu gleichen Bedingungen möglich. Dieser Rahmenvertrag wird jeweils nur bilateral zwischen dem Auftraggeber und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen:

(1) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

(2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag des AG. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge.

§ 2
Bestandteile des Rahmenvertrages

Bestandteile des Rahmenvertrages sind die folgenden beigefügten Unterlagen:

Abschnitt		Bezeichnung
I		Leistung / Honorar
I.1	☒	Leistungsbeschreibung / Vergütungsermittlung
II		Vertragsbedingungen
II.1	☒	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2021 (AVB F-StB)
II.2	☒	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
III		Weitere Vertragsbestandteile
III.1	☒	Eigenerklärung zu Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576
III.2	☒	Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
III.3	☒	Teilnahmeantrag zum Open-House-Verfahren
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.		

§ 3
Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag tritt in Kraft, wenn dem AN die Zulassung im Open-House-Verfahren sowie die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss zugeht und ist bis zum 30.12.2027 befristet.

§ 4
Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags

(1) Der Auftraggeber behält sich vor, die jeweils separat mit allen zugelassenen Auftragnehmern geschlossenen Rahmenverträge zu kündigen, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen für die Leistungserbringung wesentlich ändern. In diesem Fall werden sämtliche Rahmenverträge gekündigt. Bei unwesentlichen Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen an die Leistungserbringung, erhält jeder Auftragnehmer separat eine Aufforderung den Anpassungen zuzustimmen. Individuell abweichende Vereinbarungen erfolgen nicht.

(2) Die Kündigung einzelner Rahmenverträge gegenüber einzelnen Auftragnehmern aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5
Ausführung von Einzelaufträgen nach Ende des Rahmenvertrags

Vom Vertragsende des Rahmenvertrags unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrags abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrags hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen des Rahmenvertrags für diesen Einzelauftrag fort.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.500.000,00 EUR

§ 7
Abrufberechtigung

(1) Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieses Rahmenvertrags erteilt. Der Abruf erfolgt gemäß § 8.

(2) Es besteht kein Anspruch der AN gegen den Auftraggeber auf Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.

§ 8
Beauftragung der Einzelleistungen

(1) Die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung werden an eines der im Open-House-Verfahren zugelassenen Unternehmen jeweils entsprechend der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise einzeln beauftragt.

(2) Der Auftraggeber definiert jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und legt die Ausführungsfristen fest. Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Festlegung des Leistungsumfangs auch, für welche Leistungsbestandteile eines Leistungsbereichs der Auftragnehmer seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit mittels Zulassungen, Anerkennungen, Zertifizierungen und Nachweisen nachgewiesen hat. Die für Leistungsbestandteile erforderlichen bzw. einschlägigen Zulassungen, Anerkennungen Zertifizierungen oder Nachweisen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Einzelauftragserteilung bis zu dessen Abschluss fortbestehen / gültig sein.

(3) Die Auftragnehmer sind verpflichtet jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit einem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an den Auftraggeber. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Der Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

(4) Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs und den Vergütungsregelungen gemäß § 11 sowie der Leistungsbeschreibung erstellt der Auftraggeber eine Vergütungsermittlung für die Prüfingenieurleistungen.

(5) Der Auftraggeber entscheidet, ob und wie die Leistungen erbracht werden sollen und erteilt den Auftrag. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.

(6) Konkrete Termine und Meilensteine werden vom Auftraggeber festgelegt.

(7) Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch den Auftraggeber sichergestellt.

§ 9
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Die Leistungen des Auftraggebers oder von den im Einzelabruf genannten fachlich Beteiligten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

§ 10
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt im Einzelabruf die in den Leistungsbeschreibungen beschriebenen Leistungen an einen Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten (i. d. R. 4 Papierausfertigung, Rückgabe an AG 3-fach), u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld der Auftraggeberin ist zu übernehmen.

(3) Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Unterlagen als "Prüfingenieur" zu unterzeichnen. Prüfberichte sind vom Prüfingenieur selbst und von ggf. beteiligten Mitarbeitern zu unterzeichnen und in dem Umfang der eingereichten Unterlagen entsprechenden Anzahl als Originale dem Auftraggeber zu übergeben.

(4) Die Leistungen umfassen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

(5) Die Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen eines Einzelabrufs sind in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln.

§ 11
Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Richtlinie für die "Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes" (RVP), jeweils gültige Fassung. Die dort genannten Personal- und Stundensätze fallen nur bei expliziter Beauftragung von zusätzlichen Leistungen neben den Grundleistungen an.

(2) Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gilt RVP 4.1 (5) und (6). Die Ermittlung erfolgt für den Einzelauftrag durch den Auftraggeber.

(3) Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

§ 12
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 13
Ergänzende Vereinbarungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Einzelabruf eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der von dem Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

(2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung.

(3) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Abschlagszahlungen für abgeschlossene Prüfungen sind möglich. Die Rechnung ist entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln. Die Rechnungsanschrift für Aufträge im Namen und für Rechnung des Landes Hessen, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, lautet:
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden

Die Rechnungen sind digital als PDF per E-Mail zu richten an:
rechnung@mobil.hessen.de

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Honorarermittlung
- Anlage 3: Teilnahmeantrag
- Anlage 4: Informationsschreiben zum Open-House-Verfahren
- Katalog Interessentenfragen sowie Hinweise und Antworten der Vergabestelle
  (sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung)

Unterschriften

Auftragnehmer

.....	.....	.....
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)

Auftraggeber

.....	.....	.....
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)